

Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark).

Hier: Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Reihenfolge entspricht der Chronologie der Eingaben.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Ortsbürgermeister von Kaulitz 03.06.2023	Der Bürgermeister bittet die Fläche im Bereich Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wieder aufzunehmen.	Der Äußerung wird entsprochen. Im Bereich von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung kann die Errichtung einer Photovoltaikanlage nur umgesetzt werden, wenn die Rohstoffgewinnung vollzogen und der Rekultivierungsplan mit einer PV Freiflächenanlage im Einklang ist oder auf diese im Zuge der Planung ausgerichtet werden kann.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
2	Unterhaltungsverband Jeetze 05.06.2023	Er weist darauf hin, dass dem Unterhaltungsverband nach §54 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt. Er fragt an, welche künstlichen bzw. erheblich veränderten Gewässer in der vorliegenden Planung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen betroffen sein könnten.	Der Unterhaltungsverband wurde telefonisch darauf hingewiesen, dass in den mitgelieferten Karten die gelben Flächen jene sind, in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen. Dabei werden bei allen Oberflächengewässern entsprechend den gesetzlichen Regelungen die notwendigen Abstände eingehalten. Floatinganlagen im Bereich von künstlichen Gewässern sind gemäß Beschlüsse der Ortschaftsräte nicht vorgesehen.	Der vorliegende Entwurf kann in der jetzigen Ausgestaltung beibehalten werden. Konflikte mit den Pflichten des Unterhaltungsverbands bestehen nicht, weil bei der Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz einzuhalten sind.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Diese sind in der konkreten Planung beachtlich. Entsprechende Hinweise im gesamt-räumlichen Konzept zum Umgang mit Gewässern sind im vorliegenden Entwurf enthalten. Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
3	Verbandsgemeinde See- hausen 08.06.2023	Die Verbandsgemeinde Seehausen hat keine Einwände.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
4	Storengy Deutschland GmbH 08.06.2023	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebs-einrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V. 09.06.2023	<p>Die Unterlagen werden dem regionalen LPV Altmark-Elb-Havel-Winkel e. V. weitergereicht. Für die Fortführung des gesamträumlichen Konzeptes werden folgende Hinweise mit auf den Weg gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulässige überbaubare Grundfläche GRZ 0,5 - Flächengröße Nebenanlagen max. 300 m² - Gesamtversiegelung bei Standardanlagen max. 1% - Gesamtversiegelung bei nachgeführten Anlagen unter 3% - Gebäudehöhe max. 3,5 m - Höhe Moduloberkante max. 3,5 m - Abstand der Modulunterkante vom Boden min. 0,8 - Barrierefreie Durchlässigkeit für Kleintiere; Unterkannte Zaun zur Geländeoberkante 0,15 – 0,2 m - Material für Zufahrten und Aufstellflächen: luft- und wasserdurchlässig - Sicherung bestehender Habitat- und Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs <p>Es sollte immer geprüft werden, ob Kompensation zumindest teilweise auf der Fläche umzusetzen ist.</p>	<p>Hier werden konkrete Vorgaben für einzelne Anlagen gemacht, die zum Teil nicht ins gesamträumliche Konzept übernommen werden können, da dieses auf einer den einzelnen Vorhaben übergeordneten Ebene erstellt wird. Die Grundflächenzahl muss sich dem jeweiligen Anlagentyp anpassen. Bei der Grundfläche wird die maximale Ausdehnung der baulichen Anlage bewertet. So kann z.B. ein Spiegel eines einachsigen Trackingsystems eine Grundfläche von 20 m² einnehmen, jedoch nur eine Versiegelung durch den Bodenspieß von 30 cm² als Versiegelung zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund können auch keine Nebenanlagen auf max. 300 m² beschränkt werden, da dies maßgeblich von der Größe der Anlage abhängig ist. Sobald ein Unterhaltungsweg / eine Feuerwehrezufahrt erforderlich wird, ist der Flächenbedarf für Nebenanlagen deutlich höher als 300 m². Bei der Beschränkung der Gesamtversiegelung für Standardanlagen auf max. 1 %, kann der Wert in den meisten Anlagen eingehalten werden. Wieso hier bei nachgeführten Anlagen die Gesamtversiegelung größer ist, als bei Standardanlagen kann nicht nachvollzogen werden. Gegenüber einer Beschränkung der Versiegelung ist die Empfehlung zum Ausgleich auf der Fläche die flexiblere Lösung.</p> <p>Eine Beschränkung von 1 % Versiegelung sollte nicht im gesamträumlichen Konzept manifestiert werden.</p>	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Höhen von 3,5 m schließen alle Agri-Photovoltaikanlagen des Typs 1, hochgeständerte Anlagen, aus. Insofern können diese Vorgaben ebenfalls nicht für das gesamträumliche Konzept Verwendung finden. Eine Erklärung, wieso die unterste Kante der Module mindestens 80 cm zum Boden betragen soll, wurde nicht mit auf den Weg gegeben.</p> <p>Es muss generell für verschiedene Anlagentypen eine Variabilität offengehalten werden.</p> <p>Bei der Unterkante Zaun sind die 15 bis 20 cm Bodenfreiheit ein übliches Maß. Bei Schafbeweidung und hohem Prädationsdruck, durch beispielsweise den Wolf, sollten die Bebauungspläne eine Möglichkeit gewähren, die Schafherde innerhalb der Anlage durch einen wolfssicheren Zaun schützen zu können.</p> <p>Die Sicherung der bestehenden Habitat- und Biotopstruktur innerhalb des Geltungsbereiches muss auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der Anlagen gesehen werden. In der Regel gehen Veränderungen des Biotops einher. Bei günstiger Standortwahl, mit geringer biotischer / ökologischer Wertigkeit der Ausgangsflächen, stellt eine Aufwertung durch Nutzungsextensivierung der unterlagernden Krautschicht gegenüber der Ausgangssituation eher die Regel dar.</p> <p>Generell ist zu empfehlen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen mindestens einen Ausgleich auf der Fläche erbringen sollten.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Biodiversitätsanlagen sollten über den erzielten Ausgleich auf der Fläche hinaus eine faunistische Bereicherung der Teillandschaft erzielen, in der die Freiflächen-Photovoltaikanlage eingebettet ist. Hierzu sind bei Antragsstellung Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erforderlich.</p> <p>Diese Überlegungen liegen letztendlich dem gesamträumlichen Konzept zugrunde. Eine Feinausrichtung sollte jedoch im individuellen Bauantrag bzw. bei Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p>	
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 19.06.2023	Gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahmen stehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Ferner weist das Amt auf gesetzlich geschützte Festpunkte der Landesvermessung, Benutzerfestpunkte und Fundamentalfestpunkte hin. Von diesen liegen einige Punkte im Bereich der ausgewiesenen Präferenzgebiete.	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die übermittelten gesetzlich geschützten Vermessungspunkte, die in der Nähe von Präferenzflächen liegen, wurden in das Planwerk aufgenommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
7	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 – Abwasser 20.06.2023	Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde ergeben sich nicht und es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des gesamträumlichen Konzeptes.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
8	Landesverwaltungsamt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung 20.06.2023	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Altmarkkreis Salzwedel als zuständiger TöB vertreten. Natura 2000 Im Gebiet der Stadt Arendsee liegen drei Natura 2000-Gebiete. Die Natura 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz nationalrechtlich gesichert. Bei der Darstellung von Präferenzflächen sollten die FFH-Gebiete entsprechend der gebietsspezifischen konkretisierten Funktionen Berücksichtigung finden.	Natura 2000-Gebiete sind als Tabuzonen berücksichtigt worden und werden vom gesamträumlichen Konzept nicht tangiert.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
9	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 21.06.2023	Das Landesamt hat sehr genau die Lage der Präferenzflächen analysiert und festgestellt, dass im Bereich des gesamtäumlichen Konzeptes gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zahlreiche archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind. Vor Umsetzung der Vorhaben in diesen Bereichen ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu melden. Je nach Situation ist dem Vorhaben ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz vorzuschalten. Weitere Vorgehensweisen sind aufgrund der konkreten Absprachen dann abzustimmen.	Das Landesamt hat entsprechende Darstellungen über die Lage von archäologisch relevanten Flächen in die Planung eingestellt. Diese werden im Bereich der Präferenzflächen übernommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
10	GDMcom GmbH 27.06.2023	Die GDMcom vertritt die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngasnetzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH und VNG Gasspeicher GmbH. Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen, keine zurzeit laufenden Planungen der / s oben genannten Anlagenbetreiber / s. Die GDMcom hat keine Einwände gegen das Vorhaben. ONTRAS Gastransport GmbH Seitens der ONTRAS liegt eine Betroffenheit vor, die sich jedoch durch Schutzstreifen kleinflächig von 8 bis 10 m Breite auszeichnet.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Dies ist nicht Gegenstand des gesamt-räumlichen Konzeptes, sondern sollte bei der Erstellung einzelner Anträge (B-Pläne) Beachtung finden. Insofern wird die Stellungnahme der ONTRAS Gas-transport GmbH dem Konzept als Anlage beigefügt.		
11	Regionale Planungsge- meinschaft Altmark 27.06.2023	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 22.06.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen. Die in Aufstellung befindlichen Ziele stehen der hier vorgelegten Planung nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städte- baulichen Entwicklungskon- zept Photovoltaik-Freiflächen- anlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
12	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissions- schutz 29.06.2023	Die Äußerung grundsätzlicher Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch oben genannte Planung nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder fallen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformation von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
13	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt 29.06.2023	<p>Im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) erstreckt sich entlang des Flöt- und Mühlengrabens und des Zehrengrabens in unterschiedlichen Flächenausdehnungen die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Die Unterlagen Überflutungskulissen sollten in den Ausarbeitungen zum gesamträumlichen Planungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) Berücksichtigung finden. Da neben den Flächen des HQ₁₀₀ auch die HQ_{extrem} - Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des Planungskonzeptes sein können. Ferner weist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft auf folgende fachliche Forderungen und Hinweise:</p> <p>Für die Überschwemmungsgebiete gelten besondere Vorschriften.</p> <p>Für Gewässer erster Ordnung sind Gewässerrandstreifen von 10 m, für Gewässer zweiter Ordnung von 5 m einzuhalten. Die Zugänglichkeit von Gewässern muss bei der Anlagenplanung grundsätzlich berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Messanlagen. Bei Betroffenheiten der Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt müssen Bauereignisverträge abgeschlossen werden.</p>	<p>Der Äußerung / Stellungnahme des Landesbetriebes wird gefolgt.</p> <p>Bezüglich der Hinweise hat das gesamträumliche Konzept alle Hinweise beachtet, sodass Konflikte mit den Regelungen des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft ausgeschlossen sind. Ausweisungen von Flächen, auf denen ein HQ_{extrem} vorkommt, liegen für Zehren und Harpe vor. Die Kartenausschnitte werden im Anhang des Textes wiedergegeben.</p>	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
14	Der Präsident des Landesangelverbandes Sachsen-Anhalt e.V. 29.06.2023	Der Landesangelverband spricht sich grundsätzlich gegen Photovoltaikanlagen auf künstlichen oder erheblichen veränderten Gewässern aus.	Gemäß gemeinsamen Beschluss der Ortschaftsräte ist dies für die Einheitsgemeinde Arendsee die Nutzung von Gewässern für Floatinganlagen nicht vorgesehen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
15	Altmarkkreis Salzwedel 04.07.2023	<u>Denkmalschutz</u> Gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt) zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Äußerung wird gefolgt. Es ergibt sich über die Angabe des Landesverwaltungsamtes für Denkmalschutz hinaus eine Berücksichtigung auf nachgelagerter Planungsebene.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Immissionsschutz</u> Es werden immissionsschutzrechtliche Belange berührt. Sonnenlicht wird von den Oberflächen der Photovoltaik-Module zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft von Photovoltaikanlagen Belästigungen durch Blendwirkungen auf, die schädliche Umweltwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen können. Entsprechend dem Anhang 2 der Hinweise zur Messung, Beurteilung, Minderung von Lichtimmissionen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 03.11.2015) liegen erhebliche Belästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen dann vor, wenn die maximalen astronomischen Blendauern an schutzwürdigen Räumen 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr erreichen oder überschreiten. Kritisch sind dabei insbesondere Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen, die mit weniger als 100 m Abstand von Photovoltaikanlagen liegen. Hier wären ggf. auf Grundlage des § 24 BImSchG Wälle, Blendschutzzäune oder blickdichter Bewuchs zur Reduzierung der Blendzeiten anzuordnen. Blendwirkungen auf Gebäude nördlich von Photovoltaikanlagen bzw. in größeren Abständen als 100 m sind hingegen unkritisch.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die sensibleren Bereiche werden in den Text im Anhang des gesamtäumlichen Konzeptes aufgenommen. Es ist selbstverständlich, dass bei Bedenken zu Blendwirkungen im Zuge der eigentlichen Planverfahren bzw. der Baugenehmigungen die Anlagen so auszurichten sind, dass Blendwirkungen ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Als einzige Gebäude, die von Blendwirkung betroffen sein könnten, weist das Amt auf die Einzelhöfe Rademin Nr. 31/31a und Molitz Nr. 8 hin.</p> <p>Der Kreisimmissionsschutz weist ferner darauf hin, dass Fahrzeuge auf an den Photovoltaikanlagen vorbeiführenden öffentlichen Straßen/Bahnlinien nicht durch kurzfristige Blendwirkung gesundheitlich oder verkehrsgefährdend beeinflusst werden dürfen. Diesbezüglich sollte folgende Fläche bezüglich potenzieller Blendwirkungen besonders betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geplante Fläche bei Ritzleben an der B 190 - Ggf. geplante Fläche zwischen Genzien und Leppin an der B190 - Geplante Fläche an der L5 nordwestliche Schrampe - Geplante Fläche an der Ortsverbindungsstraße Kaulitz-Schrampe - Geplante Fläche nördlich Rademin, die von der K1005 zerschnitten wird - geplante Fläche nordöstlich Rademin, die von der Ortsverbindungsstraße Rademin-Ortwinkel zerschnitten bzw. tangiert wird - Geplante Flächen entlang der Bahnstrecke Salzwedel-Stendal (von einer Reaktivierung der Bahnstrecke Salzwedel-Arendsee-Geestgottberg wird nicht ausgegangen) 		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Natur- und Landschaftspflege</u> In dem Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Vorfeld die UNB zu beteiligen und der jeweilige Kartierahmen ist abzusprechen. Im Verfahren sind die gängigen Bewertungsmethoden zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Schutzgüter anzuwenden.</p> <p><u>Forstwirtschaft und Wald</u> Der Beschluss der Ortschaftsräte und des Stadtrates Waldflächen aus der Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuschließen, wird sehr begrüßt. Die Lenkungswirkung eines gesamträumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenstandorten wird aus Sicht der unteren Forstbehörde ebenfalls sehr positiv bewertet. Empfohlen wird, dass Anlagen einen Mindestabstand von 25 m zu angrenzenden Waldflächen einhalten. Bei der Umzäunung der PV-Anlagen ist auf uneingeschränkte Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu achten. Arbeiten bei der Holzernte oder weiterer anliegender Arbeiten dürfen nicht behindert werden. Der vorbeugende Waldrandschutz ist zu beachten.</p>	<p>Der Ausführung / Stellungnahme wird gefolgt, sie zielt jedoch auf die nachfolgenden Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Planungsbelange wie Abstände von 25 m zum Wald, die Aufrechterhaltung wichtiger Wegestrukturen werden im Zuge der einzelnen Planungen berücksichtigt.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</u></p> <p>Den im Planungskonzept beschriebenen Beschränkungen / Verboten wird grundsätzlich gefolgt. Generell ist die Errichtung von Freiflächenanlagen im Überschwemmungsgebiet, in Wasserschutzgebieten und für die Wassergewinnung genutzten Gebieten, Schutzzone I und II unzulässig. In und an Gewässern und in Gewässerrandstreifen sind Abstände von 5 m von jeglicher Bebauung (auch Zäune) freizuhalten. Niederschlagswasser ist wie geplant grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück ungesammelt zu versickern. Maßnahmen zur Sammlung des Wassers zur Aufbereitung etc. müssen im Einzelfall abgestimmt werden, diese Maßnahmen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führen könnte. Das sollte vorzugsweise mit bereits gesammeltem Wasser von befestigten Flächen erfolgen. In der Schutzwasserzone III ist von dem Verbot der Bebauung grundsätzlich auch gegeben, hier sind jedoch Einzelfallbetrachtungen und eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach Wasserrecht erforderlich.</p>	<p>Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie liegen dem Entwurf zugrunde.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Abfallentsorgung</u> Hier nennt die Bodenschutzbehörde zwei Deponien, auf die besonders bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen Rücksicht genommen werden muss. Die Deponien werden jedoch von keinen der Präferenzflächen berührt. Ansonsten gibt die Abfallbehörde noch Hinweise zum Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Diese dezidierten Regelungen gehören jedoch nicht auf die Ebene des gesamträumlichen Konzeptes, sondern auf die Ebene der Planungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren.</p> <p><u>Bodenschutz und Altlasten</u> In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten ist im Teilbereich des ausgewiesenen PV-Freiflächenstandortes in der Gemarkung Kläden, Flur 1, Flurstück 3/1 zum derzeitigen Zeitpunkt als stillgelegte Altdeponie und somit als Altlastenverdachtsfläche unter der Register Nr. 15018030403625 erfasst. Untersuchungen zu diesem Standort liegen der unteren Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel nicht vor. Eine Überbauung ist nach einer vorgegangenen Untersuchung grundsätzlich möglich. Die hierfür notwendigen Auflagen sind beachtlich.</p>	<p>Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie zielen auf die folgenden Bauleitplan- / Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Landesentwicklung</u> Belange der Raumordnung des Altmarkkreises Salzwedel werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>Verkehr / Kreisstraßen</u> Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Bauverbotsgrenze ist in den Lageplänen zu kennzeichnen. Die Zufahrten im Bereich der Bauverbotszonen sind auf ein Minimum zu beschränken. Blendwirkungen sind zu vermeiden. Ansonsten gibt der Bereich Verkehr / Kreisstraßen noch Planungsempfehlungen, die jedoch die nachfolgenden Planungsebenen betreffen. Diese werden als Anlage in der textlichen Erörterung zum gesamträumlichen Konzept aufgenommen.</p>	<p>Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anbauverbotszone einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße im Bereich der Präferenzflächen wurden zur Verdeutlichung in die Planung aufgenommen. Darüber hinaus sind sie zu beachtenden Grundvoraussetzungen bei der Erstellung eines Bebauungsplanes oder eines Bauantrages.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
16	50hertz Transmission GmbH 05.07.2023	<p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamträumliches Konzept als Plan- und Textfassung. <p>Mehrere Flächen für Photovoltaikstandorte befinden sich in Trassenkorridoren unseres Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG). <p>50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Die Verbindung ist eine Erweiterung und Verlängerung des SuedOstLinks, in dessen bereits feststehenden Korridor der SuedOstLink+ im Landkreis Börde mündet.</p> <p>Für die Realisierung des vorrangig als Erdkabel geplanten Vorhabens zwischen dem Suchraum bei Klein Rogahn und dem Landkreis Börde ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren.</p>	<p>Die möglichen Trassen von 50hertz wurden in das gesamträumliche Konzept übertragen. Wann welche Leitungen wirklich realisiert werden, kann zum gegenwärtigen Zeitraum nicht abgesehen werden. Vor diesem Hintergrund bleiben alle potenziellen Trassen im gesamträumlichen Konzept. Auf gegenwärtigem Stand weist eine Hochspannungsleitung in Erdverlegung einen Schutzstreifen von 8 m auf. Es wird an dieser Stelle den zukünftigen Anlagenbetreibern überlassen, entsprechende Vorkehrungen mit 50hertz zu treffen oder auf eigenes Risiko die Anlage in diesen Bereichen zu bauen. Ggf. wäre es möglich im Nachhinein eine solche Leitung durch bestehende Anlagen zu legen. Dies muss den Vorhabenträgern mit Umsetzung des Vorhabens jedoch bewusst sein. Ggf. müssen bestehende Anlagen, da die 50hertz Leitung Priorität haben, in bestimmten Bereichen zurückgebaut werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht sinnvoll, bei Überschneidungen die Trassen und Präferenzflächen aus dem Konzept zu nehmen. Die zukünftige Entwicklung bleibt beachtlich.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden.</p> <p>Das Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) wird durch die Trassenkorridorsegmente (TKS) 204, 309, 311, 312, 314, 315, 319, 322, 324 berührt.</p> <p>Der vorliegende Entwurf für das gesamträumliche Konzept weist dabei im Bereich der genannten Trassenkorridorsegmente die folgenden Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TKS 311: <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nördlich der B 190 \cap TKS 312 - Solarpark „Osterburger Straße“ in Arendsee (ca. 2,7 ha, Planung mit Aufstellungsbeschluss) - Fläche für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen westlich von Thielbeer - Fläche für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen westlich von Leppin • TKS 314 <ul style="list-style-type: none"> - Agri-Photovoltaik „Neulingen“ in Neulingen (ca. 77,3 ha, Planung mit Aufstellungsbeschluss) - Fläche für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen südöstlich von Leppin 		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • TKS 315 - Solarpark „Schernikau“ im Ortsteil Vissum, Kassuhn, Schernikau (ca. 14,7 ha, Planung mit Aufstellungsbeschluss) • TKS 322 - Solarpark „Rademin/Ortwinkel“ im Ortsteil Rademin, Ladekath (ca. 7.5 ha, Planung mit Aufstellungsbeschluss) - Fläche für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zwischen Rademin und Vissum <p>Die Lage und Ausdehnung der Solarparks bzw. der Flächen für die Zulassung von Photovoltaikfreiflächenanlagen führt zu planerischen Einschränkungen in unserem Projekt SuedOst-Link+.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben SuedOstLink+ aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt und dass bei raumbedeutsamen Planungen sowie Fortschreibung von Plänen auch die laufenden Verfahren der Bundesfachplanung zu beachten sind.</p> <p>Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen.</p>		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung, welches nach § 38 BauGB an die Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung nicht gebunden ist.</p> <p>Wir bitten daher um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung. Zudem bitten wir darum die Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als shp.) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenkorridorbewertung berücksichtigen können.</p> <p>Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzwerfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie zudem auf unserer Projektwebsite: www.50hertz.com/suedostlinkplus.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. Kontakt: Bundesnetzagentur, Referat 803, Tulpenfeld 4 in 51113 Bonn, Emailadresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p>		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach- sen-Anhalt 06.07.2023	<p><u>Bergbau</u> Belange des LAGB, Abteilung Bergbau stehen im gesamtäumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenstandorte im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) nicht entgegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bergwerkseigentume Sanne I (III-A-a-50/90/848 Bodenschatz: feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe) sowie Strukt. Altmark / außer Salzstock Peckensen (III-A-A/h-49/90/847, Bodenschatz: feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung) innerhalb der Einheitsgemeinde Arendsee. Rechtsinhaber ist die Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover. <p>Hinweis : Im Bereich der rechtskräftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Lohne 2 befindet sich das Bergwerkseigentum Lohne (III-A-f-476/90/208 Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) für den Gewinnungsbetrieb Lohne, der Firma Bauservice Altmark, Lokschuppen 1 in 29410 Salzwedel. Für diesen Bereich liegt ein gültiger Abschlussbetriebsplan vor. Die Flächen konnten bisher jedoch nicht aus der Bergaufsicht entlassen werden.</p>	<p>Die Lage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen über diesen Gebieten ist bei Antragstellung im Zuge der Genehmigungsverfahren mit der Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover abzustimmen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Anhang des gesamtäumlichen Konzeptes aufgenommen.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>Geologie, Lagerstätten und Rohstoffe</u> Oberflächennahe Rohstoffe sind von den Planungen nicht betroffen.	Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
18	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser 07.07.2023	Von dem Konzept zu Photovoltaik-Freiflächenstandorten der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) sind keine wahrzunehmenden Belange in der Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser berührt.	Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
19	IHK Magdeburg 07.07.2023	Es werden keine Anregungen geltend gemacht.	Die Äußerung / Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
20	Ministerium für Infrastruktur und Digitales 11.07.2023	Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist das gesamtäumliche Konzept kritisch durchgegangen. Es wurde sehr positiv gewertet (siehe Anhang). An einigen Stellen wurden Anregungen mit auf den Weg gegeben, unter anderem eine Aufteilung des Planwerkes in zwei Teilpläne zur besseren Nachvollziehbarkeit.	Die Anregungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wurden soweit erforderlich und dem gewählten standörtlichen Konzept entsprechend in das Planwerk eingearbeitet. Hieraus resultieren auch die beiden Pläne zum gesamtäumlichen Konzept. Mit dem Ministerium wurde am 06.11.2023 das Konzept noch einmal erörtert, wesentliche Dinge noch einmal abgestimmt. Die überarbeitete Fassung mit den Entscheidungen des Stadtrates vom 01.11.2023 ist dem Ministerium zugeschickt worden.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
21	Amt für Landwirtschaft. Flurneuordnung und Forsten Altmark 14.07.2023	Die gesamte Stellungnahme wird als Anlage der Abwägung beigelegt.	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Die benannten raumordnerischen Ziele und Grundsätze sind bekannt. Sie waren ursprünglich auch Gegenstand des gesamträumlichen Konzeptes. Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der regionale Entwicklungsplan werden jedoch seit 2022 neu aufgestellt. Anfang 2023 hat es zusätzlich erhebliche Veränderungen in den Bundesgesetzen gegeben. Bezüglich der Abwägung, welcher Belang höher zu werten ist, gibt das EEG in § 2 eindeutig vor, dass in der raumordnerischen Abwägung die Planungen- und Flächeninanspruchnahmen für regenerative Energieerzeugung die höchste Priorität haben und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sind diese Belange höher zu werten als die Belange der Landwirtschaft. Wie in den dezidierten Erörterungen zum gesamträumlichen Konzept ersichtlich, wurden jedoch die Belange der Landwirtschaft weitgehend berücksichtigt, auch unter dem Primat, dass das extra hierfür entwickelte Konzept der Agri-Photovoltaikanlagen den Belangen der landwirtschaftlichen Produktion weitgehend entgegenkommt. Insofern löst dieser spezielle Anlagentyp, der durch die DIN SPEC 91434(zukünftig auch durch die DIN SEC 91492 Anforderungen an die Tierhaltung in Agri-PV-Systemen) definiert wird, erheblich das Konfliktpotenzial, das seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark geäußert wurde.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Im Folgenden wird konkret Bezug auf die im Schreiben genannten einzelnen Standorten genommen.</p> <p>1. Gemarkung Kaulitz, Fläche östlich des Ortes, 27 Hektar Hier merkt das Amt für Landwirtschaft an, dass sich zwar in einem benachteiligten Gebiet befindet, aber zum Teil hohen Bodenbonitäten betroffen sind. Als Lösung wurde von der Verwaltung der Stadt Arendsee vorgeschlagen, für solche Flächen, ausschließlich in diesen Bereichen Agri-Photovoltaikanlagen zuzulassen, womit der Konflikt weitgehend gelöst wird.</p> <p>2. Gemarkung Kläden, 17 Hektar (heute 20 ha) Auch diese Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet und weist zum Teil hohe Bonitäten für den Boden auf. Als Lösung wurde von der Verwaltung der Stadt Arendsee vorgeschlagen, für solche Flächen, ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen zuzulassen, womit der Konflikt weitgehend gelöst wird.</p> <p>Die Bahnstrecke Salzwedel – Geestgottberg wurde nicht entwidmet, sie wird seit 2004 nicht mehr regelmäßig befahren.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>3. Gemarkung Leppin, Fläche westlich des Ortes, südlich der geplanten B190n, 27 Hektar Die überplanten Flächen bestehen aus einem Teilstück eines Ackerlandfeldblocks. Der Bereich befindet sich im FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet und im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auch hier werden relativ hohe Bodenbonitäten deklariert.</p> <p>4. Gemarkung Rademin, westlich des Ortes an der Bahn im Abstandsbereich ab 200 m westlich der K1005. Die geplanten Flächen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der hohen Bodenbonitäten Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen westlich der K1005 als Photovoltaikfreiflächenstandorte. Von der Verwaltung der Stadt Arendsee wurde die Ausweisung von Agri-Photovoltaikanlagen vorgeschlagen.</p> <p>5. Gemarkung Rademin, östlich des Ortes im Abstandsbereich ab 200 m von der Bahn östlich der Straße von Rademin nach Ortwinkel Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auch für diese Flächen wurde von der Verwaltung der Stadt Arendsee empfohlen, ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen zuzulassen.</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>6. Gemarkung Ritzleben, nördlich B190n, 20 Hektar Die Flächen bestehen aus Ackerland- und einem Grünlandfeldblock. Der Bereich befindet sich im FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet. Auch hier kommen Flächen mit hohen Bodenbonitäten vor und einer sehr hohen Anbaueignung. Auch für diese Fläche wurde von der Verwaltung der Stadt Arendsee vorgeschlagen, dass ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen zugelassen werden.</p> <p>7. Gemarkung Thielbeer, 20 Hektar Die überplanten Flächen bestehen aus Teilstücken von Ackerland- und Grünlandfeldblöcken. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet und im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Auch hier existieren Böden mit hoher Bodenbonität. Wurde von der Verwaltung der Stadt Arendsee vorgeschlagen, dass</p> <p>Hinweise Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gibt für die potenziellen Verluste der Produktionsflächen an. Diese liegen zwischen 6 bis 17 % der einzelnen Betriebe und sind somit einer Existenzgefährdungsuntersuchung zu unterziehen. So hohe Flächenverluste einzelner Betriebe ist städtebaulich nicht durchsetzbar.</p>	
			<p>Eine Lösung bildet auch für diese Bereiche die Agri-Photovoltaik, da hier innerhalb einer Anlage nicht mehr als 15 % der landwirtschaftlichen</p>	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Produktionsfläche in Anspruch genommen werden können. Somit liegen bei Realisierung von Agri-Photovoltaikanlagen i.d.R. keine Existenzgefährdungen vor.</p> <p>Am 01.11.2023 hat der Stadtrat gegen die Empfehlung der Verwaltung beschlossen, dass im Bereich mit mittleren Bodenwertezahlen und in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft Agri-Photovoltaikanlagen nicht obligatorisch vorgeschrieben werden. Hierdurch wird die Entscheidung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die Ebene des Bebauungsplanes oder des Bauantrages verschoben.</p> <p>Es wird an dieser Stelle empfohlen, dass bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Antragsteller die Eigentums- und Pachtverhältnisse für die relevanten Flächen, für die ein Planverfahren aufgestellt werden soll, benannt werden. Bebauungspläne, die zu Existenzgefährdungen führen, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht umsetzbar.</p> <p>In diesem Zuge sollte auch seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Prüfungen auf Eigentums- und Pachtverhältnisse erfolgen.</p> <p>Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist es selbstverständlich, dass alle wichtigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sonstigen wichtigen Wegeverbindungen aufrechterhalten werden.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
22	Bundesnetzagentur 21.07.2023	Für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir für jedes der zu prüfenden Teilgebiete das vollständig ausgefüllte Formular Bauleitplanung.	In Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Arendsee wird dieses Formular nicht für jeden Standort ausgefüllt. Dies kann bei Antrag auf Einleitung des notwendigen städtebaulichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vollzogen werden.	Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.
23	Wasserverband Stendal-Osterburg 31.08.2023	<p><u>Solarpark Osterburger Straße 1</u></p> <p>Der WVSO teilt mit, dass sich in dem benannten Bereich keine wasser- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p> <p><u>Leppin</u></p> <p>Der WVSO teilt mit, dass sich in dem benannten Bereich keine wasser- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p> <p><u>Zühlen</u></p> <p>Der WVSO teilt mit, dass sich in dem benannten Bereich keine wasser- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p><u>Thielbeer</u></p> <p>Der WVSO teilt mit, dass sich in dem benannten Bereich keine wasser- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p> <p><u>Neulingen</u></p> <p>Der WVSO teilt mit, dass sich in dem benannten Bereich keine wasser- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p> <p>Im Bereich der Agri-Photovoltaikanlage Neulingen befinden sich trinkwassertechnische Anlage in der Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der Leitungsverlauf befindet sich östlich im oben genannten Bereich. Ein Auszug aus den Bestandsunterlagen ist als Anlage beigefügt. Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu. Für die den über den oberen Bereich verlaufende Trinkwasserleitung DN 200 ist ein Schutzstreifen nach DIN DVGW W403 von mindestens 6 m einzuhalten. Die Leitungsanlagen des WVSO sind während der Baumaßnahmen zu schützen und es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Vor Baubeginn ist der Wasserverband Stendal-Osterburg zu kontaktieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Äußerung wird gefolgt. Die übermittelten Anlagen wurden in das Planwerk eingetragen.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p> <p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Bundesnetzagentur Bonn 15.08.2023	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) kommt gegebenenfalls</p>	<p>Gemäß Aussage der Bundesnetzagentur kann zurzeit nicht abgesehen werden, welche der möglichen Trassenvarianten wie umgesetzt werden. Zu berücksichtigen ist, dass in einer Abwägung die Leitungen der 50hertz Priorität haben. Da die gesamte Planung jedoch noch in den Anfängen steckt ist es nicht sinnvoll, hier im Bereich des gesamträumlichen Konzeptes Einschränkungen bezüglich der ausgewählten Flächen zu machen. Hier müssen die zukünftigen Betreiber die Ausschreibungen und die Planentwicklung von 50hertz im Auge behalten und die Situation bei Antragstellung auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens oder ggf. eines Bauantrages berücksichtigen.</p>	<p>Der Beschluss zum städtebaulichen Entwicklungskonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gefasst werden.</p>

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar), auch SuedOstLink+ genannt, in Betracht. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Stadt Arendsee (Altmark) wurde als Trägerin öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.02.2023 beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen</p>		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen mehrere in Frage kommende Verläufe des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors, im Folgenden Trassenkorridorvarianten genannt, unter anderem durch das Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Ausweisungen im gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenstandorten mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 5a hinweisen. Eine Vielzahl der im vorbezeichneten Konzept ausgewiesenen Flächen befinden sich teilweise oder vollständig innerhalb der durch das Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee verlaufenden Trassenkorridorvarianten. Insbesondere bezüglich der Flächen Agri-Photovoltaik „Neulingen“ und Solarpark „Rademin/Ortwinkel“ können zumindest räumliche Konflikte erwartet werden, da diese die jeweiligen Trassenkorridorsegmente (314 bzw. 322) in gesamter Breite überlagern: Zudem überlagern die Flächen nördlich der Agri-Photovoltaik „Neulingen“ sowie</p>		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller (Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>nördlich der Ortschaft Ritzleben die jeweiligen Trassenkorridorsegmente (314 bzw. 311) in großen Teilen und engen diese deutlich ein. In welchem Trassenkorridor die Trasse des Vorhabens Nr. 5a tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen.</p> <p>Ausweislich der von Ihnen bereitgestellten Unterlagen sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 5a bekannt und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den beiden Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den vorliegend relevanten Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf der</p>		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller Datum *)	Wesentlicher Inhalt der Äußerung / Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Internetseite der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr. 5a abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5a_n).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.drit-ter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>		

Anhang

Verkehr / Kreisstraßen:

Durch die o.g. Planung werden Kreisstraßen des Altmarkkreises Salzwedel berührt.
Im Zuge der Planung und zur Herstellung des Baurechts ist Folgendes zu beachten:

Für zu errichtenden PV-Anlagen gilt es Folgendes zu beachten:

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Entsprechend den Regelungen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA darf vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße bis zur Außenkante der Anlage ein Mindestabstand von 20 m nicht unterschritten werden.

Hochbauten sind diejenigen baulichen Anlagen, die sich über den Erdboden erheben.

Somit gilt die Bauverbotszone gleichwohl für geplante umlaufende Zaunanlagen.

Die Bauverbotsgrenze ist in den Lageplänen zu kennzeichnen.

Entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA dürfen bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten außerhalb der Ortslagen an Kreisstraßen verkehrsmäßig angebunden werden sollen, nicht errichtet werden.

Zufahrten im Bauverbotsbereich sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Sie sind daher in den Bereich bereits bestehender Weganbindungen oder Zufahrten mit ausreichenden Sichtverhältnissen zu legen.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, ist dafür zu sorgen, dass die Anlagen keine Blendwirkung auf die Kreisstraßen haben / entwickeln. Blendgutachten sind erforderlich.

Zur Anbindung an das bestehende Strom-Übertragungsnetz ist im Zuge der Planung und zur Herstellung des Baurechts im Bereich der Kreisstraßen des Altmarkkreises Salzwedel sowie den zugehörigen Nebenanlagen Folgendes zu beachten:

Planung

1. Fahrbahnquerungen

Fahrbahnquerungen sind in geschlossener Bauweise im Schutzrohr mit einer Überdeckung von mindestens 1,0 m innerhalb der Ortslagen und mindestens 1,5 m außerhalb der Ortslagen vorzunehmen.

2. Längsverlegung

Die Längsverlegung innerhalb der Ortslagen ist im Gehwegbereich bzw. im Grünstreifen zwischen Gehweg und den bebauten Grundstücken vorzunehmen. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,0 m. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes bis auf 0,6 m darf nur in Ausnahmefällen im Bereich von Engstellen erfolgen. Außerhalb der Ortslage ist die Längsverlegung im Fahrbahnseitenbereich möglichst an der äußeren Grundstücksgrenze außerhalb der Bankette im Abstand > 1,5 m vorzunehmen. Die Verlegung erfolgt im Schutzrohr in geschlossener Bauweise. Von der Arbeitsgrube zum Fahrbahnrand ist ein Mindestabstand > 1,5 m einzuhalten. Die Leitung ist so auszubilden (Material, Verlegetiefe), dass im Straßengrundstück ab 1,5 m vom Fahrbahnrand Baumpflanzungen vorgenommen werden können.

3. Schutz von Bäumen und Sträuchern

Hinsichtlich zu schützender Bäume und Sträucher wird auf die RAS-LP 4 verwiesen. Die darin enthaltenen Regelungen sind einzuhalten. Im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern ist geschlossene Bauweise vorzusehen.

4. Querung von Brücken und Durchlässen (Gewässer)

Im Baubereich befindliche Gewässerquerung sind in einer Tiefe von **> 6,00 m** unterhalb der Grabensohle mittels gesteuertem Rohrvortrieb zu unterqueren.

Aufgrund des Zustandes der meisten Durchlässe werden diese in absehbarer Zeit erneuert. Bedingt durch Auflagen anderer Behörden erfolgt der Ersatzneubau höchstwahrscheinlich in Verbindung mit der Errichtung einer Otterberme, sodass die geforderte Tiefe von > 6,00 m unterhalb der Grabensohle zur Gewässerquerung unumgänglich ist, um folglich eine Umverlegung im Zuge eines Ersatzneubaus zu vermeiden.

Gewässerquerungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises Salzwedel.

Querungen von Brücken sind zudem separat beim Hoch- und Tiefbauamt SG Tiefbau / Verkehrsplanung zu beantragen.

5. Leitungsbestand

Die lage- und höhenmäßige Einordnung der Leitung ist unter Beachtung des vorhandenen Leitungsbestandes vorzunehmen. Hierzu sind bei den zuständigen Versorgungsträgern Auskünfte einzuholen. Die Tiefe von Freispiegelleitungen ist gegebenenfalls zu ermitteln.

6. Grundstücksgrenzen

Im Zuge der Planung ist der Verlauf der Grundstücksgrenzen festzustellen. Grenzsteine dürfen nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden.

Baurecht

Vor Baubeginn ist das Baurecht im Bereich der Kreisstraße herzustellen. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Regelung (§ 23 StrG LSA) zwischen dem Eigentümer und Betreiber der Leitung und dem Altmarkkreis Salzwedel über die Nutzung von in Baulast des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Straßenteilen sowie in Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel stehenden Grundstücken.

Der Antrag auf Straßenbenutzung ist beim Hoch- und Tiefbauamt, SG Tiefbau / Verkehrsplanung, des Altmarkkreises Salzwedel **mindestens 6 Wochen** vor dem beabsichtigten Baubeginn einzurichten.

Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

1. Angaben zum Eigentümer / Betreiber der Leitung (Name, Adresse, Telefonnummer)
2. Baubeschreibung
3. Lagepläne M 1:500 mit Angaben zu
 - Material der Leitung
 - Stationierung der Längsverlegung und Querung bezogen auf den Straßenkilometer entsprechend der in der Örtlichkeit vorhandenen Stationszeichen der Straße
 - **Darstellung der vorhandenen Bestandsleitungen (Elektro, Telekommunikation, Wasser, Gas, etc.)**
 - Verlegetiefe bezogen auf OK (Gelände bzw. Fahrbahn)
 - Abstände vom befestigten Fahrbahnrand

Die Zeichnungen sind in **3-facher** Ausfertigung beizufügen.

Hinweise:

Baulastträger der Gehwege und Parkflächen innerhalb der Ortslagen ist die Stadt Arendsee. Gestattungsverträge über die Nutzung von Gehwegen sind mit der Stadt zu schließen.



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Planungsbüro Schuhmacher GmbH
Herrn Cornel Neuhaus
Oststraße 8
51674 Wiel



Gesamträumliches Konzept für Photovoltaik-Freiflächenstandorte im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Arendsee plant auf 20 Standorten Photovoltaikfreiflächenanlagen zu errichten. Dafür werden ca. 447 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. 92 ha Landwirtschaftsfläche werden als Agri-Photovoltaikanlage überplant.

Gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gemarkungen Kaulitz (östlich des Ortes), Kläden, Leppin (westlich des Ortes, südlich der B190n), Rademin (teilweise im Bereich ab 200m von der Bahnlinie), Ritzleben (nördlich der B190n) und Thielbeer bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, die sich in § 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) sowie § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) begründen.

Begründung:

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, REP Altmark 2005 und § 15 LwG.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stendal, 14.07.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 01.06.2023

Mein Zeichen:

21-SAW2222

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: katrin.krumsieg

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07

(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsaur.de/alffaltmarks>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

- Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen.
- Freiflächen-Photovoltaikfreiflächen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzuordnen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u. a. der § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu beachten: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“
- Weiterhin ist bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Hier wird auf die Grundsätze 84, 85 und 115 verwiesen:
G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- Ein Teil der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplanten Landwirtschaftsflächen befindet sich gemäß REP Altmark 2005 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP 2010 Z 129)
- Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Entsprechend diesem darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6 zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“
Die EHG Stadt Arendsee verfügt über Flächen im benachteiligten Gebiet. Hier ist aber zu beachten, dass die Ausweisung der benachteiligten Gebiete auf Gemeindeebene erfolgt und dass in den betreffenden Gemeinden auch ertragsfähige Flächen enthalten sind, die eine wichtige Rolle als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft spielen.

Die EHG Stadt Arendsee geht im o. g. Konzept Seite 16/17 davon aus, dass Möglichkeiten, Dachflächen-Solaranlagen auf öffentlichen Gebäude und Freiflächen-Photovoltaikanlagen u. a. auf sonstigen oder versiegelten Flächen, Konversionsflächen, ehemaligen Bebauungsplänen zu errichten, nicht vorhanden sind. Somit plant sie Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Abstandsbereich von 500 m an Schienenwegen und auf Flächen im benachteiligten Gebiet.

Im Konzept auf Seite 18 legt die EHG naturschutzrechtliche Tabuflächen und andere Flächen, auf denen keine Freiflächen-Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden sollen, fest. In der vorliegenden Karte wurden schützenswerte Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt.

Die Landwirtschaft betreffend, wurden gemäß Seite 19 Flächen mit Bodenwertzahlen über 60 ausgewiesen und nicht mit Photovoltaikfreiflächenanlagen überplant. Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit nach dem Müncheberger Soil Quality Rating (MSQR) der Klasse 2 sind berücksichtigt worden.

Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.

Die durchschnittlichen Bodenwertzahlen der Gemeinden der EHG Stadt Arendsee liegen nach Regionalen Wertansätzen 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung für Ackerland bei 40 bzw. 45 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 bzw. 45 Bodenpunkten. Flächen mit Bodenwertzahlen über 60 Bodenpunkte sind in der EHG nur marginal vorhanden.

Dass diese Flächen bei der Überplanung ausgeschlossen wurden, wird begrüßt. Diese Grenze ist aber aus landwirtschaftlicher Sicht viel zu hoch angesetzt. Die ertragsstarken Böden der Gemarkung werden somit nicht vor Überplanung geschützt.

Flächen mit geringer Ertragsfähigkeit wurden nach dem Müncheberger Soil Quality Rating (MSQR) der Klasse 2 berücksichtigt. Von den 19 neu geplanten Photovoltaikanlagen (ohne Agri-PV Neulingen) entsprechen nur sieben Planungsbereiche der Klasse 2 und verfügen damit über ein geringes Ertragspotential. Drei Planungsbereiche entsprechen der Klasse 2 und 3 bzw. Klasse 3 (mittleres Ertragspotential). Neun Planungsbereiche der neu geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprechen der Klasse 4 oder überwiegend der Klasse 4 und verfügen damit über ein hohes Ertragspotential. Aus hiesiger Sicht wurden bei der Auswahl der Standorte die Böden mit geringer Ertragsfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt.

Bedenken zu den einzelnen Planungsbereichen:

- Gemarkung Kaulitz, Fläche östlich des Ortes, 27 ha:

Die überplanten Flächen bestehen aus einem Teilstück eines Ackerlandfeldblocks. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet (Gebietsstand 1997). Wie schon erwähnt, befinden sich in den ausgewiesenen benachteiligten Gebieten ebenfalls Flächen mit hoher Bodenbonität.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen.

Die Bodenbonität des Teilstücks des Feldblocks liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 26 und 48 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR mit Klasse 4 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Kaulitz liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) für Ackerland bei 40 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 Bodenpunkten.

Nach Luftbildauswertung (GIS) handelt es sich hier um den Boden mit der höchsten Bodenbonität der Gemarkung. Es sind in der Gemarkung ausreichend Flächen mit deutlich geringerer Bodenbonität, bodenbedingter Anbaueignung und geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden, die für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden können.

- Gemarkung Kläden, 17 ha:

Die überplanten Flächen bestehen aus einem Teilstück eines Ackerlandfeldblocks. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet (Gebietsstand 1997).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken.

Die Bodenbonität des Teilstücks des Feldblocks liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 24 und 47 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR mit Klasse 4 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Kläden liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) für Ackerland bei 40 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 Bodenpunkten.

Nach Luftbildauswertung (GIS) handelt es sich hier um den Boden mit einer vergleichsweise hohen Bodenbonität der Gemarkung. Es sind in der Gemarkung ausreichend Flächen mit deutlich geringerer Bodenbonität, bodenbedingter Anbaueignung und geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden, die für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden können.

Die überplante Fläche liegt an einer Bahnlinie. Diese Bahnlinie ist schon seit vielen Jahren stillgelegt und teilweise abgebaut worden. Diese Flächen erfüllen aus hiesiger Sicht nicht den Tatbestand des § 37 Abs.1 Nr. 2 c) EEG 2023 (längs von Schienenwegen) und sind nicht nach BauGB § 35 Abs.1 Nr. 8 b) bb)) privilegiert.

- Gemarkung Leppin, Fläche westlich des Ortes, südlich der geplanten B190n, 27 ha:
Die überplanten Flächen bestehen aus einem Teilstück eines Ackerlandfeldblocks südlich der geplanten B190n. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet (Gebietsstand 1997) und im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (REP Altmark 2005, LEP Sachsen-Anhalt 2010).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme als Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Bodenbonität des Teilstücks des Feldblocks liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 16 und 47 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR mit Klasse 4 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Leppin liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) für Ackerland bei 40 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 Bodenpunkten.

Nach Luftbildauswertung (GIS) handelt es sich hier um den Boden mit einer vergleichsweise hohen Bodenbonität der Gemarkung. Es sind in der Gemarkung ausreichend Flächen mit deutlich geringerer Bodenbonität, bodenbedingter Anbaueignung und geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden, die genutzt werden können.

- Gemarkung Rademin, westlich des Ortes, an der Bahn im Abstandsbereich ab 200m, westlich der K1005 (Flur 4):
Die überplanten Flächen bestehen aus mehreren Ackerlandfeldblöcken nördlich und südlich der Bahnlinie. Dargestellt sind in der Kartendarstellung die Abstandsbereiche 200 m (privilegiert nach BauGB § 35 Abs.1 Nr. 8 b) bb)) bis 500 m förderfähig nach EEG 2023 § 37 Abs. 1 Nr. 2 c). Die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen westlich der K1005 als Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Bodenbonität dieses überplanten Abschnittes liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 29 und 59 Bodenpunkten. Im Randbereich und mittig befinden sich kleinflächig Böden mit geringer Bonität. Der überwiegende Anteil der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 41, 42, 58 und 59 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR ist überwiegend mit Klasse 4 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Rademin liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) für Ackerland bei 45 Bodenpunkten, für Grünland bei 45 Bodenpunkten.

Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

- Gemarkung Rademin, östlich des Ortes, im Abstandsbereich ab 200m von der Bahn, östlich der Straße von Rademin nach Ortswinkel:

Die überplanten Flächen bestehen aus mehreren Ackerlandfeldblöcken nördlich und südlich der Bahnlinie. Dargestellt sind in der Kartendarstellung die Abstandsbereiche 200 m (privilegiert nach BauGB § 35 Abs.1 Nr. 8 b) bb)) bis 500 m förderfähig nach EEG 2023 § 37 Abs. 1 Nr. 2 c). Die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen befinden sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen im Abschnitt ab 200m von der Bahn, im Bereich östlich der Straße von Rademin nach Ortswinkel als Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Bodenbonität dieses überplanten Abschnittes liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 36 und 57 Bodenpunkten. Der überwiegende Anteil der Fläche verfügt über Ackerzahlen von 49, 50 und 57 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR ist überwiegend mit Klasse 4 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Rademin liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) für Ackerland bei 45 Bodenpunkten, für Grünland bei 45 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

- Gemarkung Ritzleben nördlich B190n, 20 ha:

Die überplanten Flächen bestehen aus einem Ackerland- und einem Grünlandfeldblock. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet (Gebietsstand 1997).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme.

Die Bodenbonität der Feldblöcke liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 19 und 48 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist für beide Feldblöcke sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR überwiegend mit Klasse 4 eingestuft. Die Bereiche mit Ackerzahlen von 57 und 64 Bodenpunkten wurden gemäß Kartendarstellung nicht überplant. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Ritzleben liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) bei 40 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

Nach Luftbildauswertung (GIS) sind in der Gemarkung Flächen mit deutlich geringerer Bodenbonität, bodenbedingter Anbaueignung und geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden, die für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden können.

Die Überplanung dieses Bereiches mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage widerspricht der Darstellung im vorliegenden Konzept Seite 27, dass für die Ortsteile Binde und Ritzleben in den Bereichen mit geringer Bodenbonität (bis 25 Bodenpunkten) Photovoltaikfreiflächenanlagen zugelassen werden können. Die Bodenbonität der überplanten Fläche liegt deutlich über 25 Bodenpunkten.

- Gemarkung Thielbeer, 20 ha:

Die überplanten Flächen bestehen aus Teilstücken von Ackerland- und Grünlandfeldblöcken. Der Bereich befindet sich nach FFAVO Sachsen-Anhalt im benachteiligten Gebiet (Gebietsstand 1997) und im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (REP Altmark 2005).

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonitäten, der Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und der sehr hohen bodenbedingten Anbaueignung für die Landwirtschaft Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Bodenbonität der Feldblöcke liegt nach GIS Auskunftssystem des MWU zwischen 37 und 48 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung (GIS) ist für die Feldblöcke sehr hoch, die Ertragsfähigkeit nach MSQR überwiegend mit Klasse 3 eingestuft. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Thielbeer liegt nach Bodenschätzung (Regionalen Wertansätze 2007 für Ackerland und Grünland nach der Flächenerwerbsverordnung) bei 40 Bodenpunkten, für Grünland bei 35 Bodenpunkten. Damit liegen hier vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten.

Nach Luftbildauswertung (GIS) sind in der Gemarkung Flächen mit deutlich geringerer Bodenbonität, bodenbedingter Anbaueignung und geringerer Ertragsfähigkeit vorhanden, die für Photovoltaikfreiflächenanlagen genutzt werden können.

Hinweise:

- Betroffenheit der Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug:

Durch die Darstellung der geplanten Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden ca. 447 ha Landwirtschaftsfläche entzogen. Einige Landwirtschaftsbetriebe sind besonders stark betroffen:

Gemarkung Kaulitz, östlich des Ortes:

Eine landwirtschaftliche GbR verliert 14 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Gemarkung Kerkau:

Eine landwirtschaftliche GbR verliert 17 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine GmbH mit Tierhaltung 6 % ihrer Ackerfläche. Diese Unternehmen sind auch vom Flächenentzug des Planungsbereiches der Gemarkung Rademin betroffen.

Gemarkung Kläden:

Ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen verliert 7 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche. Das Einzelunternehmen ist auch vom Planungsbereich in der Gemarkung Leppin (Fläche westlich des Ortes, südlich der geplanten B190n) und vom Planungsbereich in der Gemarkung Schrampe betroffen.

Gemarkung Leppin:

Ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen verliert 9 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Gemarkung Rademin:

Zwei landwirtschaftliche GbR verlieren 10 bzw. 17 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche, eine GmbH mit Tierhaltung 6 % ihrer Ackerfläche. Die Unternehmen sind auch teilweise vom Flächenentzug des Planungsbereiches in der Gemarkung Kerkau betroffen.

Gemarkung Ritzleben:

Ein Einzelunternehmen mit Tierhaltung verliert ca. 17 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, davon 25 % seiner Ackerfläche und 10 % seiner Grünlandfläche. Ein weiteres landwirtschaftliches Einzelunternehmen verliert 5 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Gemarkung Schrampe:

Ein Einzelunternehmen im Nebenerwerb verliert 17 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland).

Gemarkung Thielbeer:

Ein Einzelunternehmen mit Tierhaltung verliert ca. 7 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, davon 21 % seiner Grünlandfläche.

Gemarkung Zühlen:

Ein Einzelunternehmen mit Tierhaltung verliert ca. 10 % seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche, davon 13 % seiner Ackerfläche.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen

des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert dies seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.

- Für einige Gemarkungen ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von Landwirtschaftsfläche eine hohe und damit agrarstrukturell bedenkliche Betroffenheit festzustellen: In der Gemarkung Schrampe werden ca. 10 % der Landwirtschaftsfläche mit Photovoltaikfreiflächenanlagen überplant, in den Gemarkungen Rademin 9 %, Kerkau 7 %, Ritzleben 6 %, Leppin und Thielbeer 5 %, Kaulitz 3 % und in der Gemarkung Neulingen (nur die nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Fläche der Agri PV) 3 %.

Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o. g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind.

Auf Grund der hohen Betroffenheit der Landwirtschaftsunternehmen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass bei Flächenentzügen > 5 % für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein kann.

- Entstehung von Restflächen in landwirtschaftlichen Feldblöcken:
Durch die Überplanung von Teilstücken von Feldblöcken entstehen ggf. Restflächen, die nur noch eingeschränkt effektiv landwirtschaftlich zu bewirtschaften sind. In diesen Fällen sind Absprachen mit dem bewirtschaftenden Landwirt zu führen, wie die Restflächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

- Überplanung von Zuwegungen:
Durch die Überplanung von Teilstücken von Feldblöcken werden ggf. landwirtschaftliche Feldblöcke und Teilstücke von Feldblöcken von ihren Zuwegungen abgeschnitten. Hier sind in den folgenden Verfahren (Bebauungsplan bzw. Genehmigungsverfahren) Zuwegungen einzurichten. Ich verweise hier auf den § 15 LwG LSA. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

- Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:
Die durch Neuausweisungen von Bauflächen überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.

- Planungsbereich Ritzleben, nördlich der B190n:
Nach GIS Auskunftssystem verläuft die geplante B190n durch den südlichen Bereich.

Es wird um Zusendung des Abwägungsprotokolls gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krumsieg



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Arendsee
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

**Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten der
Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark), Altmarkkreis Salzwedel
Hier: landesplanerische Hinweise**

Vorgelegte Unterlagen: Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaik-
freiflächenstandorten der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark), Entwurf
Stand: Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für Ihr Schreiben vom 01.06.2023 zur Beteiligung
an o. g. informeller städtebaulicher Planung. Ihrer Bitte folgend erhalten Sie
zu dem vorgelegten Entwurf des Gesamträumlichen Konzeptes zu
Photovoltaikfreiflächenstandorten der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)
vom Mai 2023 nachfolgende landesplanerische Hinweise. Vorsorglich weise
ich darauf hin, dass diese Hinweise, die sich ausschließlich auf die durch die
oberste Landesentwicklungsbehörde zu vertretenden, im Konzept
abgehandelten raumordnerischen Belange beziehen, nicht die Abgabe von
landesplanerischen Stellungnahmen ersetzen, die seitens der obersten
Landesentwicklungsbehörde nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen
Verfahren für raumbedeutsame und im Kontext zu diesem Konzept stehende
Planungen und Maßnahmen erfolgen.

➤ **Landesplanerische Hinweise**

Die Stadt Arendsee hat sich in dem Entwurf des gesamträumlichen Konzeptes
(Stand: Mai 2023) ausführlich und fachgerecht mit den Zielen und

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 11. Juli 2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-544/1
Bearbeitet von:
Anna Freymann
Tel.: +49 345 6912-809
E-Mail:
anna.freymann@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass auch neue und neueste Gesetzgebung im Konzept berücksichtigt ist. Vorbildlich ist die Darstellung und Unterscheidung derzeitiger technischer Möglichkeiten und konzeptionell die Differenzierung zwischen konventionellen und Agri-PVFA im Hinblick auf die Konflikte/ Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die nachfolgenden Ausführungen zielen auf einen Abgleich mit den Ausführungen im Konzept hinsichtlich der zu berücksichtigenden landesplanerischen Vorgaben zum Umgang mit PVFA, insbesondere der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021, ab. Die nachfolgend verwendete Checkliste stellt eine Kurzfassung v. g. Arbeitshilfe dar. Die **Prüfschritte mit den wesentlichen darzustellenden Inhalten** sind in - Schriftfarbe schwarz / Schriftschnitt fett -, **die Bilanzierungsschritte zur Ermittlung der jeweiligen Flächen aus der Arbeitshilfe** in - Schriftfarbe blau / Schriftschnitt kursiv - ausgeführt. Daran schließt sich jeweils die Einschätzung an, inwieweit dies im gesamträumlichen Konzept der Stadt Arendsee enthalten ist.

Checkliste / Schema Prüfung gesamträumlicher PVFA-Konzepte

0) Formulierung energiepolitisches Ziel der Kommune

- *z. B. prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am kommunalen Endverbrauch (Fläche, Leistung) in Prozent*

Einschätzung zum energiepolitischen Ziel

Ein konkretes energiepolitisches Ziel hat sich die Stadt Arendsee bisher nicht gegeben. Ausschlaggebend für die Entscheidung auf kommunaler Ebene, ein Konzept zur räumlichen Steuerung und geordneten städtebaulichen Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFA) zu erarbeiten, war die starke Nachfrage nach geeigneten Flächen in erheblichem Umfang.

Das Konzept ermittelt unter Anerkennung des bundespolitisch formulierten Ausbaubedarfs der erneuerbaren Energien, Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Änderungen zu deren Ausbau und Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung ein konkretes fachlich abgewogenes Angebot an Flächen im Umfang von derzeit 347,3 ha, das über bereits vorliegende Bestandsanlagen und konkrete Planungen hinaus für die Errichtung und den Betrieb bzw. die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen soll.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Hier könnte eine Darstellung angefügt werden, die die geschätzte Leistung bei Umsetzung formuliert und einen Bezug z. B. als prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am kommunalen Endverbrauch (Fläche, Leistung) herstellt. Wünschenswert wäre ebenfalls die Formulierung eines Zeithorizontes zu deren Umsetzung.

1) Ermittlung Bestands-PV (o. a. erneuerbare Energieträger) (Nr. 5.1 Prüfschritt 1) =
Ermittlung bereits in Betrieb befindlicher oder genehmigter PV-Anlagen in der
Kommune
➤ **Ziel aus 0) minus Bestand aus 1) = zukünftiger Bedarf aus PV (Fläche, Leistung)**

Einschätzung zum Prüfschritt 1

Die Bestandsermittlung erfolgt in Kap. 3. Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee verfügt demnach bisher über ca. 2 Bestands-PVFA mit einer Gesamtfläche von ca. 18,2 ha in den Gemarkungen Lohne und Arendsee.

Derzeit befinden sich weitere 4 Flächen mit einem Gesamtumfang von ca. 102 ha in Planung. Landesplanerisch bereits abgestimmt ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Osterburger Straße“, in der landesplanerischen Abstimmung befindet sich der Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“. Für den BP Nr. 06/21 Agri-PV Neulingen und den BP Rademin seien Aufstellungsbeschlüsse gefasst, diese wurden dem Referat 24 noch nicht zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Zu dem Standort Neulingen ist anzumerken, dass nach kursorischer Prüfung keine landes- oder regionalplanerischen Ziele entgegenstehen; der Standort befindet sich jedoch in einem Korridorsegment des Untersuchungsraumes für den sogenannten SuedOstLink+.

Konzeptionell nicht ganz unbeachtet bleiben sollte der Anteil von PVFA auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden, z.B. auf städtischen Liegenschaften, Gewerbe- und Industriebauten, aber auch auf überdachten Flächen des ruhenden Verkehrs, wie z.B. Parkplätzen von Einkaufszentren. Weiterhin sollte ggf. ergänzt werden, welche anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung auf dem Gebiet der Stadt Arendsee einen Beitrag leisten bzw. zukünftig leisten können.

Da kein Leistungsziel durch die Stadt Arendsee aufgestellt wurde, ist eine Bedarfsermittlung unter Abzug von Bestand und Planung im Sinne der Arbeitshilfe nicht möglich.

2) Ermittlung von Eignungsflächen (Positivkriterien) (Nr. 5.2 Prüfschritt 2) =
a) Flächen mit Versiegelung/ Vorbelastung/ ökol. Beeinträchtigung
b) Lage, Größe, Exposition, Verschattung, Erschließung, Nähe Netzanschluss
➤ **Summe der Flächen x prognostizierte Leistung/ Fläche bilden (Fläche, Leistung)**
Abgleich mit Ergebnis 0) minus 1) = zukünftiger Bedarf aus PV mit ermittelten Eignungsflächen 2)

Einschätzung zu Prüfschritt 2 – zu a) Flächen mit Versiegelung/ Vorbelastung/ ökol. Beeinträchtigung

Die hier gegebenen Hinweise greifen in etwa die im Konzept vorgenommene Gliederung auf.

Förderkulisse EEG 2023

Privilegierte Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) Baugesetzbuch (BauGB)

Im Gebiet ist die Bahnstrecke Stendal-Uelzen als Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorhanden. Sie quert das Gebiet im Südwesten. Das Konzept ermittelt resultierend auf der neuen Gesetzeslage ca. 92 ha Potentialflächen außerhalb von Moorböden, Wald, geschützten Biotopen und Siedlungsflächen. Eine Handhabe, die Entwicklung in diesen Bereichen städtebaulich geordnet zu begleiten, sei auf diesen Flächen nicht gegeben.

Für diese Flächen wird im Konzept formuliert, dass diese „vor Ort bzgl. anderer schon vorgesehener Nutzungsansprüche zu überprüfen“ sind.

Solaranlage des zweiten Segments gemäß § 38 c EEG 2023 (Gebäude)

Ausweislich der Begründung sind alle öffentlichen Gebäude der EHG Arendsee, auf denen eine PV-Anlage sinnvoll einsetzbar ist, bereits mit diesen ausgestattet. Eine Entwicklung von Dachflächen-Photovoltaikanlagen seien somit dem privaten Bereich vorbehalten. Gemäß Luftbildauswertung und Rücksprache mit der Verwaltung der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) seien sonstige bauliche Anlagen, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solaren Strahlungsenergien errichtet worden sind oder versiegelte Flächen (gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a EEG) auf denen Photovoltaikanlagen in einem Umfang installiert werden können, der einer städtebaulichen Sicherung bedarf, im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Wünschenswerte Ergänzungen sind an dieser Stelle noch konkretere Aussagen zum Vorhandensein bzw. zu Möglichkeiten der Aktivierung größerer Dachflächen, Parkplätze o. ä. im privaten Bereich, z. B. Industrieanlagen wie bei Mechau, Einkaufsmärkten oder größeren Stallanlagen, die ebenfalls einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten könnten und ggf. im Einzelfall die Benennung der möglichen Leistung.

Ergänzende Flächen der Förderkulisse nach EEG 2023

Ausweislich der Begründung zum Konzept sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden:

- Versiegelte Flächen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2a),
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung (§ 37 Abs. 1 Nr. 2b),

- Bebauungspläne nach § 30 BauGB, die vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden sind, eine Solar-Anlage zu errichten (§ 37 Abs. 1 Nr. 2d),
- Bebauungspläne, die vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden sind, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solar-Anlage zu errichten (§ 37 Abs. 1 Nr. 2e)
- Fläche, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde (§ 37 Abs. 1 Nr. 2f),
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen oder standen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solar-Anlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden sind (§37 Abs. 1 Nr. 2g)
- künstliche Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (= vom Menschen geschaffene oberirdische Gewässer oder Küstengewässer) oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (= durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich veränderte oberirdische Gewässer oder Küstengewässer) nach Beschluss der Ortschaftsräte und des Stadtrates der Stadt Arendsee (Altmark) zur Nutzung von für Photovoltaikanlagen ausgewiesen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2j EEG). Redaktioneller Hinweis: Der Satz auf S. 17 ist inhaltlich nicht klar, gibt es solche Gewässer?

Potentielle Flächen auf Moorböden (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 e) EEG 2023).

Diese Flächen sind prinzipiell unter die Positivkriterien einzuordnen. Im Konzept ist dazu ausgeführt, dass diese „Bei dem großen Angebot an Flächen, die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) geeignet sind, weisen Anlagen, mit deren Errichtung eine dauerhafte Wiedervernässung von Moorböden initiiert werden, nur eine untergeordnete Bedeutung“ auf. Östlich von Arendsee bei Genzien sind im Bereich des ehemaligen „faulen Sees“ in nicht unerheblichem Umfang entwässerte Moorböden vorhanden, die derzeit landwirtschaftlich genutzt sind und nach erster eigener Prüfung im Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ liegen.

Allerdings sollen laut Konzept in den Ortsteilen Genzien und Gestien keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Flächen im Konzept wäre dennoch empfehlenswert.

Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 h) EEG 2023)

Hierbei handelt es sich um Flächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 h) EEG 2023 i. V. m. dem Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO Sachsen-Anhalt) vom 15. Februar 2022).

Diese Räume stellen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für PVFA zunächst einmal Suchräume im Sinne von Positivkriterien dar, innerhalb derer eine Differenzierung im Abgleich mit anderen Kriterien erfolgen sollte. Dies wird im Konzept berücksichtigt.

Eine Benennung der Gemarkungen im Text oder auf der Karte ggf. unter Hervorhebung, dass es sich nur um ackerbaulich genutzte Flächen aus der Kulisse der benachteiligten Gebiete handelt, wird empfohlen, beispielsweise in textlicher Ergänzung zu der kartographischen Darstellung z. B. in der Legende. Zu den landwirtschaftlichen Flächen ist festzustellen, dass Sachsen-Anhalt mit der Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO seine Flächenkulisse nur auf Ackerflächen bezogen hat (Grünlandflächen sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, aber von dieser Verordnung nicht umfasst).

Das gesamtäumliche Konzept verfolgt erklärtermaßen den Ansatz, diejenigen Flächen zu identifizieren, auf denen keine Restriktionen gegenüber PVFA bestehen und stellt fest, dass diese auf dem Gebiet der EHG Stadt Arendsee in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Bei grundsätzlich sehr hohen Flächenverfügbarkeiten im Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Arendsee (Altmark) werden „Tabuflächen“ ausgewiesen, die eine Realisierung von PVFA gegenüber Nutzungen mit engen Standortbindungen ausschließen. Das vorgestellte Prüfprogramm ist plausibel und führt zur Darstellung von ca. 347 ha Entwicklungsflächen für zukünftige PVFA.

Einschätzung zu 2 b) Lage, Größe, Exposition, Verschattung, Erschließung, Nähe Netzanschluss

Die konkrete Lage ist Ergebnis des im Konzept dargelegten Prüf- und Auswahlverfahrens.

Das Kriterium Größe lässt sich bei den zur Entwicklung vorgesehenen Flächen nur vereinzelt erschließen; bei Gemeinden, die mehrere Flächen zur Entwicklung ausweisen, kann die Größe der Einzelflächen nicht entnommen werden. Dies wäre eine wünschenswerte Ergänzung bzw. Information z. B. in tabellarischer Form. Die Kriterien Exposition und Verschattung finden im Konzept keine Erwähnung, dies mag auch der eher geringen Reliefenergie im Gebiet geschuldet sein.

Zu dem Kriterium Erschließung, Nähe Netzanschluss zu vorhandenen Hoch- oder Mittelspannungsleitungen sind allgemeine Ausführungen vorhanden, teilweise ist der Leitungsbestand in der Karte zum Konzept enthalten. Als problematisch stellt das Konzept die bestehende Auslastung des Stromnetzes (Verteilnetz Avacon Netz GmbH) heraus; der Netzausbau sei der limitierende Faktor zur Einspeisung der Leistung.

Fazit zu Prüfschritt 2

Eine Kategorisierung in Flächen mit Eignung für PVFA im Sinne von Positivkriterien und Flächen mit beschränkter Eignung wie in der Arbeitshilfe empfohlen, ist hier nicht explizit vorgenommen. Dennoch ist der Auswahlprozess gut nachvollziehbar und das Spektrum sich auf die Eignung bzw. Nichteignung auswirkender Sachverhalte bis auf einzelne Teilaspekte weitgehend vollständig dargestellt.

3) Ermittlung von Ausschlussflächen/ Flächen mit eingeschränkter Eignung (Negativkriterien) (Nr. 5.3 Prüfschritt 3) =

Identifizieren von Flächen, denen Erfordernisse der Raumordnung oder sonstige Rechtsvorschriften entgegenstehen

- a) Ziele, sonstige Gesetze (Ausschluss)
 - b) Vorbehaltsgebiete, raumordn. Grundsätze und sonst. Erfordernisse (Abwägung, Ermessen), Vorbehaltsgebiete deutlich höher zu wichten als „normale“ Grundsätze
- **Ausschlussflächen aus 3) a) kartographisch darstellen**
- **Ausschlussflächen aus 3) b) für Abgleich mit städtebaulichen Kriterien aus 4) vorhalten**

Einschätzung zu Prüfschritt 3 – zu a) Ziele, sonstige Gesetze (Ausschluss)

Raumordnerische Ziele (Vorranggebiete)

Die raumordnerischen Ziele allgemein werden im Konzept richtig erkannt und hinsichtlich ihrer Bindungswirkung gemäß Raumordnungsgesetz bewertet. Als Ziele zur Entwicklung des Freiraums werden Vorranggebiete festgelegt. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auf die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG wird hingewiesen.

Vorranggebiete werden einerseits im Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt, andererseits im Regionalen Entwicklungsplan Altmark festgelegt. Grundsätzlich sind beide Planwerke auszuwerten, dies ist vorliegend der Fall.

Die kartographisch abgegrenzten Gebiete, die tatsächlich im Gebiet der EHG Stadt Arendsee vorhanden sind, sollten konkret benannt und immer im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen zu Funktionen und Nutzungen in den benannten Plänen betrachtet und auf ihre Ausschlusswirkung hin bewertet werden. Allgemeine Erläuterungen zu Gebietskategorien, die im Gebiet nicht vorhanden sind, werden als entbehrlich angesehen.

LEP-LSA 2010

Es existiert das Vorranggebiet für untertägige Rohstoffgewinnung (Ziffer 4.2.3 Nr. VII Erdgas und CO₂). Aufgrund seiner sehr großflächigen Ausprägung ist eine kartographische Darstellung nicht sinnvoll, das Gebiet sollte textlich dennoch kurz Erwähnung und Einordnung finden.

REP Altmark

Redaktioneller Hinweis: Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Ziffer 5.4.1 Nr. XXVI) „Naturwaldzelle Schwarzer Berg“ fehlt in der Karte.

Die Vorranggebiete für Wassergewinnung und für Hochwasserschutz werden laut Legende zur Karte dargestellt (hier redaktioneller Hinweis: die Signatur für Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist in der Karte nicht erkennbar), im Konzept findet sich jedoch keine Aussage, wie im Fall von geplanten PVFA mit diesen umgegangen werden soll (Ausschluss, Restriktionen?). Dies sollte textlich ergänzt werden bzw. die Übereinstimmung zwischen Karte und Text hergestellt werden. Weiterhin fehlen in der Karte die Vorranggebiete für Wassergewinnung Ziffer 5.4.3 REP Altmark Nr. VII Fleetmark und Nr. XII Kleinau.

Vermisst wird an dieser Stelle die Darstellung der rechtswirksamen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aus dem STP Wind in Ergänzung zum REP Altmark. Die Darstellung bestehender Windenergieanlagen ersetzt diese Darstellung nicht.

Sonstige Rechtsvorschriften

Naturschutzfachliche Ausschlussgebiete bzw. solche nach sonstigen Rechtsvorschriften sollten lt. Arbeitshilfe hinsichtlich ihrer jeweiligen rechtlichen Ausschlusswirkung betrachtet werden. Das Konzept greift die Schutzgebietskategorien Fauna-Flora-Habitatgebiete, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie kleinflächige Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG auf. Diese werden als nach dem gemeindlichen Willen mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete benannt.

Siedlungsbereiche und Waldflächen werden nach Beschluss der Ortschaftsräte und des Stadtrates ebenfalls von einer Realisierung von PVFA ausgenommen.

Auf dem Gebiet der EHG Stadt Arendsee liegen zwei Landschaftsschutzgebiete. Das Gebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ liegt im Bereich der Ortschaft Höwisch, die keine PVFA planen möchte. Das Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ nimmt außerhalb der NATURA-2000-Gebietskulisse bis auf die Siedlungsflächen Teile der Gemarkungen von Arendsee, Genzien und der Ortschaft Ziemendorf ein. Ziemendorf und Genzien möchten keine PVFA planen, zudem sind größere Flächenanteile des LSG's in der Gemarkung Arendsee bewaldet. Für ggf. dennoch vorhandene Flächenpotentiale im Bereich von Landschaftsschutzgebieten sollten laut Konzept frühzeitig in Vorgesprächen mit der Stadt Arendsee (Altmark) und der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel Vereinbarungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von PVFA tragbar ist. Dies kann als Einordnung in Flächen mit beschränkter Eignung interpretiert werden.

Andere Ausschlussgründe

Ausschluss von Waldflächen

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte und des Stadtrates sollen keine Photovoltaikanlagen in Waldflächen errichtet werden, da der Ausbau von regenerativer Energiegewinnung zur Minderung der CO₂ Emissionen nicht auf Kosten von Waldflächen realisiert werden sollen, die als nachhaltig wirksamer CO₂ Speicher fungieren und so ebenfalls dem Klimawandel entgegenwirken.

Besondere Böden, Bodenqualität

In der Karte zum gesamträumlichen Konzept wurden ferner noch schützenswerte Böden mit unterschiedlichen Standorteigenschaften (Extremstandorte, trocken/ nass, nährstoffarm mit speziellen pH-Werten, Moorböden sowie Wölbäcker) ausgewiesen. Textlich wäre hier eine Einordnung wünschenswert, wie aus Sicht des Konzeptes mit diesen Böden umzugehen ist. Da sich in der Aufzählung Böden mit überdurchschnittlich hoher Fruchtbarkeit (Bodenwertzahlen > 60 Punkte) anschließen, könnte allerdings geschlussfolgert werden, dass diese Böden keine bzw. nur eine eingeschränkte Eignung für PVFA aufweisen. Die an gleicher Stelle ebenfalls mit aufgelisteten Böden mit geringer Ertragsfähigkeit (Klassifikationen des Müncheberger Soil Quality Rating Klasse 2 mit 20 bis 40 Punkten) sind hingegen eher den für die Entwicklung von PVFA geeigneten Standorten zuzurechnen. Eine textliche Erläuterung bzw. Klarstellung wäre hier empfehlenswert.

Im Ergebnis einer umfangreichen Beteiligung der Ortschaftsräte und der örtlichen Bevölkerung wurden Beschlüsse gefasst, dass in einigen Ortsteilen keine PVFA bzw. welche konkreten Flächen für die Entwicklung von PVFA zur Verfügung gestellt werden können. Die Übersicht befindet sich in der Legende der Karte.

Einschätzung zu Prüfschritt 3 – zu b) Vorbehaltsgebiete, raumordnerische Grundsätze und sonst. Erfordernisse (Abwägung, Ermessen)

Dieser Prüfschritt dient der Ermittlung von Flächen mit eingeschränkter Eignung für PVFA, hierunter lassen sich Vorbehaltsgebiete, die raumordnerischen Grundsätze sowie andere Flächen einordnen, auf denen die Errichtung von PVFA nicht uneingeschränkt zu bejahen ist.

Im vorliegenden Konzept sind diese Flächenkategorien erfasst und überwiegend inhaltlich im Hinblick auf ihre Eignung, beschränkte Eignung oder Nichteignung eingeordnet. Bei einigen Aspekten, insbesondere zu Darstellungen in der Karte („Böden mit besonderen Standorteigenschaften“, „weitere Darstellungen“ wäre eine deutlichere Bewertung bzw. Einordnung empfehlenswert, so z. B. wie mit den derzeit noch zahlreichen Korridoren der „50 Hz-Leitung“ im konkreten Fall umgegangen werden sollte.

Der REP Altmark weist nachfolgende Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung im geplanten Gebiet aus:

Im Gebiet sind Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und für Tourismus und Erholung vorhanden. Es erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Vorbehaltsgebieten. Das Konzept empfiehlt, bei in der Abwägung erkennbaren Konflikten bei der Entwicklung von PVFA in diesen Gebieten auf andere Flächen ohne Restriktionen auszuweichen. Der u. U. beschränkten Eignung der Vorbehaltsgebiete wird mit der empfohlenen Vorgehensweise Rechnung getragen.

**4) Festlegung städtebaulicher Abwägungskriterien (Nr. 5.4 Prüfschritt 4) =
Bewertung der Flächen** anhand von selbst definierten Leitlinien und Kriterien
Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unterschiedlichen öffentlichen Belange, z. B. technische Vorbelastungen, Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt, Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen, Denkmalschutz- und Tourismusbelange, Erhaltung der Erholungsfunktion

Einschätzung zu Prüfschritt 4:

Die Formulierung von konkreten städtebaulichen Abwägungskriterien wie z. B. die Festlegung von Abständen zu Wohnbebauung, die Begrenzung der Flächengröße für PVFA auf Grundlage der GRZ, Mindestabstände zwischen großflächigen PVFA, Pflanz- oder anderen Maßnahmen zur Begrenzung der Sichtbarkeit/ Einbindung der Anlagen in die Landschaft der

Stadt Arendsee fehlt im Konzept. Ob dies eine sinnvolle Ergänzung sein könnte, sollte die Stadt Arendsee noch einmal überprüfen.

Da umfangreiche Abstimmungen vor Ort bereits in das Konzept eingeflossen sind, wird seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde davon ausgegangen, dass diese wenn auch nicht explizit dargelegt, bereits Berücksichtigung gefunden haben.

5) Festlegung zukünftiger Potentialflächen für PVFA (Nr. 5.5 Prüfschritt 5) =

- *Eignungsflächen aus 2) mit städtebaulichen Abwägungskriterien aus 4) abgleichen*
- *hieraus resultierende Potentialflächen ins Konzept übernehmen kartographisch darstellen*
- *Flächen mit eingeschränkter Eignung aus 3) b) mit städtebaulichen Abwägungskriterien aus 4) abgleichen und nach begründeter Abwägung als Potentialfläche ins Konzept übernehmen und kartographisch darstellen oder ausschließen*

Einschätzung zu Prüfschritt 5:

Ein Abgleich der unter 2) ermittelten Flächen mit städtebaulichen Kriterien erfolgt nicht explizit, im Hinblick auf die ermittelten Flächenpotentiale und die dokumentierte Abstimmung mit den Ortschaftsräten und beteiligten Behörden steht die Vorgehensweise der EHG Stadt Arendsee jedoch gleichwertig zu der in der Arbeitshilfe empfohlenen Vorgehensweise.

Kartographische Darstellung des Ergebnisses

Die Darstellung der bestehenden und geplanten PVFA sowie der Flächen zur Entwicklungsflächen ist übersichtlich und als Arbeitshilfe für die weitere Planung sehr gut geeignet. Die Legende ist sehr umfangreich, aber klar gegliedert. Eine „Sortierung“ von Kriterien (soweit möglich und sinnvoll) nach Eignung, beschränkter Eignung und Nichteignung für PVFA in Kopplung zu einer Bewertung im Text sollte geprüft werden.

Gleichzeitig bewirkt die Vielzahl der hinterlegten kartographischen Darstellungen eine Erschwerung der Lesbarkeit. Eine Auftrennung in zwei Darstellungen könnte hier zu einer Verbesserung führen.

Redaktioneller Hinweis: in der Karte sollte bei „weiteren Darstellungen“ eine Angabe zur Quelle mit Zeitbezug z. B. REP Altmark 2005 ergänzt werden.

Es wird gebeten, dass überarbeitete gesamtäumliche Konzept erneuten Abstimmung im MID vorzulegen.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf mögliche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Hinweis Raumordnungskataster:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Freymann

Verfügung:

- | | |
|--|-------|
| 2. 24.4 z.K. gez. i.A. Kahl 12/07/2023 | |
| 3. RPG Altmark | z.Kn. |
| 4. Altmarkkreis Salzwedel, untere LEntwBeh | z.Kn. |
| 5. MID. Ref. 24 | z.Va. |